

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Erzgebirgskorn Gahlenz e.G.

Stand Oktober 2004

§ 1 Gültigkeit der Geschäftsbedingungen

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte der Erzgebirgskorn Gahlenz e.G..
- (2) Alle Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Die Annahme unserer Lieferung oder Leistung gilt als Anerkennung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Die Bedingungen gelten für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern, welche als natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln.
- (4) Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen nicht noch einmal gesondert vereinbart werden.
- (5) Für alle Getreidelieferungen gelten zusätzlich die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel und Zusatzbedingungen für Braugetreide in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vertragsabschluß und Preise

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärung und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer Bestätigung.
- (2) Die Preise werden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bestätigt. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Preise schließen sonstige Nebenkosten nicht ein, diese können im Vertrag definiert werden.
- (3) Angenommene Bestellungen können ohne unsere Zustimmung vom Käufer nicht storniert werden.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug zahlbar. Unberechtigte Abzüge werden nicht anerkannt.
- (2) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über Basiszins fällig. Außerdem sind wir nach Eintritt von Zahlungsverzug berechtigt unsere sämtlichen offenen Forderungen gegen den Käufer fällig zu stellen und von uns geschuldete Lieferungen nur gegen Vorkasse oder gleichwertige Sicherheiten auszuführen. Dies gilt auch für eine nach Vertragsabschluß bekannt werdende Verschlechterung der Kreditwürdigkeit. Bei endgültiger Verweigerung der Zahlung ist die Verkäuferin berechtigt die Erfüllung des Kaufvertrages abzulehnen und Schadenersatz zu verlangen.
- (3) Die Verkäuferin ist auch entgegen ausdrücklich anderer Bestimmungen des Käufers in jedem Falle berechtigt, eingehende Zahlungen auf die jeweils älteste Forderung der Verkäuferin mit dem Käufer zu verrechnen.
- (4) Die Zahlung kann per Überweisung oder in Bar erfolgen. Eine Zahlung per Scheck muss ausdrücklich bestätigt werden.
- (5) Sämtliche Kosten durch verspätete Zahlung werden dem Käufer in Rechnung gestellt.
- (6) Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche und Aufrechnungen mit diesen sind nicht statthaft.

§ 4 Lieferung und Lieferzeiten

- (1) Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die gesunde Durchschnittsqualität handelsüblicher Beschaffenheit zu liefern.
- (3) Mengen bei Aufträgen und Lieferabschlüssen gelten stets als ca. Mengen Mehr- oder Minderlieferungen von 5 % der Abschlussmenge berechtigen nicht zur Beanstandung des Vertrages.
- (4) Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug, so kann die Verkäuferin die Ware ungeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung auch bei sich oder einem Dritten auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder in einer ihr geeignet erscheinenden, handelsüblichen Art und Weise auf Rechnung des Käufers verwerten. Die gesetzlichen Ansprüche der Verkäuferin bleiben davon unberührt.
- (5) Wird nach Abschluss des Vertrages dessen Erfüllung durch höhere Gewalt unmöglich oder für die Verkäuferin wirtschaftlich unzumutbar, so kann sie von diesem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Dem Käufer stehen in diesem Falle Erfüllungs- oder Ersatzansprüche nicht zu.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) Bei Qualitätsabweichung von der zu liefernden Durchschnittsqualität haftet die Verkäuferin nur dann, wenn der Käufer innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Anlieferung schriftlich Mängelrüge erhoben hat und zudem ein schriftliches Untersuchungsergebnis einer landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt vorlegt, das auf einer Probe basiert, die nach den Bestimmungen der amtlichen Probenahmeverordnung genommen worden ist und die Qualitätsabweichung bestätigt.
- (2) Liegt eine frist- und formgerechte Beanstandung vor, so hat die Verkäuferin das Wahlrecht, ob sie ersatzweise mangelfreie Ware liefert oder einen Preisnachlass gibt. Die Höhe des Preisnachlasses hat dem Verhältnis zwischen mangelfreier Ware und festgestellter Qualitätsabweichung prozentual zu entsprechen.
- (3) Im Übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Käufers ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensansprüche aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, die sowohl gegenüber dem Verkäufer als auch gegenüber dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen sind, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt, soweit für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, soweit der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die dem Käufer gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung und Übertragung der Vorbehaltsware

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer Eigentum der Verkäuferin. Soweit Bezahlung durch Scheck oder Wechsel erfolgt, tritt Erfüllungswirkung der Zahlung erst dann ein, wenn der Betrag dem Konto der Verkäuferin vorbehaltlos gutgeschrieben ist.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt gilt auch, wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt ist.
- (3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Käufer oder einen Dritten erfolgt für die Verkäuferin in der Weise, dass sie Herstellerin der neuen Sache im Sinne § 950 BGB ist und Eigentümerin wird. Im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zusammen mit Waren des Käufers oder eines anderen Lieferanten erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an dem Verarbeitungsprodukt entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der be- oder verarbeiteten Vorbehaltsware zu dem Marktpreis der neuen Sache im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung. Im Falle der Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren im Sinne des § 948 BGB erwirbt die Verkäuferin Miteigentum gem. § 947 Abs. 1 BGB oder soweit ihre Ware als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen ist, Alleineigentum nach dieser Vorschrift.
- (4) Soweit der Käufer die Vorbehaltsware weiterverkauft; tritt er hiermit im Voraus die Forderung aus der Weiterveräußerung an die Verkäuferin ab, die sie annimmt. Rechte des Käufers aus Sicherungsübereignungen, Sicherungsabtretungen, Garantievertrag und Eigentumsvorbehalt sowie Schadenersatzansprüche des Käufers gegen seine Kunden gehen in entsprechender Anwendung des § 401 BGB auf die Verkäuferin über. Übersteigt der Wert der zur Sicherung abgetretenen Forderungen die Forderung der Verkäuferin um mehr als 20 %, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach ihrer Wahl verpflichtet.
- (5) Der Käufer hat der Verkäuferin auf Verlangen die Schulden der abgetretenen Forderung sowie die Höhe seiner Ansprüche im Einzelnen zu benennen, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen oder der Verkäuferin die Abtretungsanzeige auszuhändigen. Nach Rücksprache mit der Verkäuferin ist der Käufer berechtigt, die Forderung selbst für die Verkäuferin beim Schuldner geltend zu machen und einzuziehen.
- (6) Der Käufer ist nicht befugt, Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonst mit Rechten Dritten zu belassen. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet oder anderweitig in sie vollstreckt, so ist der Käufer verpflichtet, der Verkäuferin umgehend Mitteilung zu machen. Die sich aus der Intervention ergebenden Kosten trägt der Käufer. Dieser hat auch die Kosten zu tragen, die der Verkäuferin dadurch entstehen, dass sie ihre Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber Schuldner des Käufers geltend machen muss.
- (7) Stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu achten sind, so hat die Verkäuferin Ansprüche auf Aussonderung nach den Vorschriften der §§ 47, 48 der Insolvenzverordnung.
- (8) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten versichert zu halten. Etwa daraus resultierende Versicherungsansprüche werden schon jetzt in Höhe der voraussichtlichen Forderungen an die Verkäuferin abgetreten, die die Abtretung annimmt. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Käufer Ansprüche gegenüber Dritten zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten anstelle der sonstigen an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen und im selben Umfang ebenfalls im Voraus an die Verkäuferin abgetreten, die diese Abtretung annimmt.

§ 7 Erfüllungsort/ Gerichtsstand

- (1) Die Geschäftsräume der Verkäuferin sind für beide Teile Erfüllungsort.
- (2) Mit Zustandekommen des Vertrages wird das für den Firmensitz der Verkäuferin zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine getroffene Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Bestandskraft des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.